



SATZUNG SPORTSCHÜTZENVEREIN SCHMIDHAUSEN e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins	S. 2
§ 2 Zweck des Vereins	S. 2
§ 3 Mittelverwendung	S. 2
§ 4 Mitgliedschaft	S. 2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	S. 3
§ 6 Beiträge der Mitglieder	S. 4
§ 7 Organe des Vereins	S. 4
§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung	S. 7
§ 9 Änderungen	S. 7
§ 10 Auflösung des Vereins	S. 8
§ 11 Inkrafttreten	S. 8



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sportschützenverein Schmidhausen e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. VR100939 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Beilstein-Schmidhausen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung der Ausübung des Schießsports, der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Brauchtumpflege, der Durchführung sportlicher Veranstaltungen (vereinsinterne und externe Wettkämpfe) sowie die Förderung körperlicher Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend verwirklicht. Zum Zwecke der Jugendförderung kann sich der Verein eine Jugendordnung geben, die dieser Satzung nicht widersprechen darf.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbunds und des Württembergischen Schützenverbands 1850 e. V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbunds, deren Satzung er anerkennt.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt.
- (3) Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf dem dafür vorgesehenen Vordruck des Vereins voraus. Der Aufnahmeantrag ist an den Oberschützenmeister oder ein anderes Mitglied des Ausschusses zu richten. Der Verein hat Mitglieder, Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Mit der Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages verpflichtet sich der Antragsteller, die Vereinssatzung, die geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie die beschlossenen Ordnungen



des Vereins einzuhalten und zu erfüllen sowie den Entscheidungen des Vorstands Folge zu leisten.

- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger (Jugendmitglieder) bedarf der Unterschrift aller gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (4) Über einen Aufnahmeantrag entscheidet mit einfacher Mehrheit der Ausschuss. Er hat sich bei seiner Entscheidung auch an den gesetzlichen Regelungen zu orientieren.
- (5) Bei Ablehnung eines Mitgliedsantrages muss der Grund schriftlich niedergelegt werden. Der Antragsteller hat kein Recht auf Auskunft bei einer Ablehnung.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die Aufnahmegebühr fällig. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält ein Anschreiben nach erfolgter Aufnahme mit seinen Beitrittsdaten, den Mitgliedsausweis des Württembergischen Schützenverbands 1850 e.V. sowie die Satzung des Schützenvereins.
- (7) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden die notwendigen Daten der Mitglieder erhoben und gespeichert. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. sowie Mitglied des Württembergischen Schützenverbands ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband/Verein zu melden sowie die geforderten, notwendigen Daten zu übermitteln.
- (8) Mitglieder, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können vom Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von Beiträgen und Gebühren freigestellt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt aus dem Verein, durch Ausschluss aus dem Verein oder dem Tod des Mitglieds.
 - (a) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Oberschützenmeister oder ein Mitglied des Ausschusses zu richten ist. Der Austritt wird jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen wirksam.
 - (b) Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz Abmahnung nicht davon lassen, können aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit mehr als einem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist und trotz Mahnung keine Zahlung erfolgt ist.
 - grob und wiederholt gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins verstoßen hat.
 - das Ansehen des Vereins schwer geschädigt hat.
 - rechtskräftig wegen eines Verbrechens oder ehrenrührigen Vergehens verurteilt wurde.

Der Ausschluss geschieht durch Beschluss des Ausschusses. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Oberschützenmeister, in dessen Abwesenheit seine Stellvertreter. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu



begründen und dem auszuschließenden Mitglied bekannt zu machen. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung gegen diesen Beschluss Berufung einzulegen. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbescheids beim Oberschützenmeister oder eines Vertreters schriftlich eingereicht werden. Wird innerhalb der Frist keine Berufung eingelegt, gilt dies als Anerkennung des Ausschließungsbeschlusses, womit die Mitgliedschaft als beendet gilt. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

Von den Mitgliedern werden Beiträge, Gebühren und ggf. Umlagen erhoben.

- (1) **Jahresbeitrag:** Jedes Mitglied bezahlt den Jahresbeitrag für das Geschäftsjahr in dem er in den Verein aufgenommen wird. Bei einem Eintritt ab dem 9. Monat des Jahres ist ein reduzierter Jahresbeitrag fällig, dessen Höhe der Ausschuss festlegt. Die regulären Jahresbeiträge werden im ersten Quartal des Geschäftsjahres eingezogen. Die Höhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) **Aufnahmegebühr:** Beim Eintritt in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr fällig. Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit dem ersten Jahresbeitrag eingezogen. Die Aufnahmegebühr legt der Ausschuss fest.
- (3) **Umlage:** Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss, diese darf jedoch das Zweifache des Jahresbeitrags nicht überschreiten.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2 und § 3 dieser Satzung) zu verwenden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Vorstand
- Ausschuss
- Mitgliederversammlung

a) Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - ersten Vorsitzenden (Oberschützenmeister) und
 - bis zu 2 zweiten Vorsitzenden (1. Schützenmeister/ 2. Schützenmeister).



Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Schützenmeister nur im Verhinderungsfall des Oberschützenmeisters in der Reihenfolge 1. Schützenmeister, 2. Schützenmeister vertretungsberechtigt sind.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Oberschützenmeister und die Stellvertreter des Oberschützenmeisters, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

b) Ausschuss

- (1) Der Ausschuss unterstützt den Vorstand in der Leitung des Vereins.
(2) Ordentliche Mitglieder des Ausschuss sind die folgenden Personen

- 1. Vorsitzender (Oberschützenmeister)
- 2. Vorsitzender (1. Schützenmeister)
- 3. Vorsitzender (2. Schützenmeister)
- Kassier (Schatzmeister)
- Schriftführer
- Pressewart
- 1. Sportleiter
- 2. Sportleiter
- 1. Jugendleiter (1. Jugendschützenmeister)
- 2. Jugendleiter (2. Jugendschützenmeister)
- bis zu 4 Beisitzer

Der Ausschuss soll sich mindestens aus den unterstrichenen Personen plus 2 Beisitzer zusammensetzen.

- (3) Die Ausschusssitzungen leitet der 1. Vorsitzende oder bei Abwesenheit seine Stellvertreter. Dem Ausschuss obliegt es die Veranstaltungen des Vereins und des Jahresplans festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Solche Angelegenheiten sind zum Beispiel die Begleitung und Organisation von Bautätigkeiten, von Veranstaltung, Wettkämpfen, sowie Durchführung von Festen und Feiern. Diese Kommissionen handeln im Auftrag des Vorstandes und können mit Mitgliedern und Dritten besetzt sein.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Oberschützenmeisters, bei dessen Abwesenheit die seines ersten, oder zweiten Stellvertreters.
- (5) Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer oder dem Protokollführer ein Protokoll geführt. Das Protokoll muss vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

c) Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) wählt die Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses auf die Dauer von zwei Jahren, mit der Maßgabe, dass für die Wahlen



zwei Gruppen gebildet werden, die wechselweise im Abstand von einem Jahr neu auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Gruppe 1	Gruppe 2
<u>1. Vorsitzender</u>	<u>2. Vorsitzender</u>
3. Vorsitzender	2. Sportleiter
<u>Sportleiter</u>	<u>1. Jugendleiter</u>
2. Jugendleiter	<u>Schriftführer</u>
<u>Schatzmeister</u>	Pressewart
bis zu 2 Beisitzer	bis zu 2 Beisitzer
1 Kassenprüfer	1 Kassenprüfer

Sollten nicht alle Ämter zu besetzen sein, so sollen zumindest die in der Tabelle unterstrichenen Ämter besetzt werden.

- (2) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Diese haben das aktive und passive Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die Wahl des Oberschützenmeisters und der Schützenmeister erfolgt in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Kassenprüfer: Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Kassenprüfer dürfen nicht Ausschussmitglieder sein. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (5) Die Mitglieder des Ausschusses bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder ergänzen. Sollte ein Amt nicht besetzt sein, so kann es jeweils bei der kommenden Wahl besetzt werden, auch wenn die Gruppe erst im darauffolgenden Jahr zu wählen ist.
- (6) Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer oder dem Protokollführer ein Protokoll geführt. Das Protokoll muss vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Oberschützenmeister, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (8) Die Einladung soll vier Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.
- (9) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschussmitglieder
 - d) Wahlen des Vorstandes und der Ausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer
 - e) Entscheidungen über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes



- f) Satzungsänderungen
- g) Verschiedenes
- (10) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn diese vierzehn Tage vor der Versammlung beim Oberschützenmeister oder dessen Stellvertreter schriftlich eingereicht werden.
- (11) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte wird vom Ausschuss festgelegt.
- (12) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Oberschützenmeisters.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Oberschützenmeister oder dessen Stellvertreter kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder (gemäß § 4 dieser Satzung) die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 7 dieser Satzung geregelt. Anträge zur Tagesordnung können mit einer Frist von 7 Tagen eingereicht werden.
- (4) Die Beschlussfassungen erfolgen nach Antrag und Mehrheitsbeschluss in geheimen Abstimmungen.

§ 9 Änderungen

- (1) Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung oder Änderung, Ergänzung oder Aufhebung einer Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt. Das zuständige Finanzamt ist in diesem Falle zu benachrichtigen.
 - b) Die Verschmelzung des Vereins kann nur dann erfolgen, wenn sich nicht mindestens sieben Mitglieder dazu entschließen, ihn weiterzuführen. Die Verschmelzung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
- (2) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur dann erfolgen, wenn sich nicht mindestens sieben Mitglieder dazu entschließen, ihn weiterzuführen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist. Einer Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und diese mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen für eine Auflösung stimmen.



(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Beilstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Oberschützenmeister sowie dessen Stellvertreter mit Einzelvollmacht die Liquidatoren, es sei denn, die Mitglieder beschließen in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Einsetzung eines anderen Liquidators (Notar).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. Februar 2017 beschlossen und ersetzt die bisher geltende Satzung vom 26. November 1993.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Schmidhausen, 24. Februar 2017

mit Änderung vom 9. März 2018

Alexander Wägerle
Oberschützenmeister

Oliver Kämpf
Schützenmeister

Denis Kasulke
Schriftführer